Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6061**
14. Wahlperiode 16. 05. 2001

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4722, 14/6036 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 21 werden wie folgt geändert:

§ 142 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei anordnen, dass die Gegenseite oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen vorlegt. Die vorzulegenden Urkunden und sonstige Unterlagen sind im Einzelnen genau zu bezeichnen. Es ist anzugeben, zum Beweis welcher bestrittenen Behauptungen die Unterlagen benötigt werden. Das Gericht kann für die Vorlegung eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) Eine Partei ist zur Vorlage insoweit nicht verpflichtet, als ihr dies aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen eines überwiegenden Geheimhaltungsbedürfnisses nicht zuzumuten ist. Die §§ 386 bis 390 finden entsprechende Anwendung. Gegen die sich ohne wichtigen Grund weigernde Partei wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Rechtsmittelzug ist die Verhängung des Ordnungsgeldes aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Anordnung der Vorlage nicht nötig oder unzulässig war. Aus der Weigerung einer Partei, einer Anordnung zur Urkundenvorlage nachzukommen, dürfen Schlussfolgerungen zu ihren Lasten nur gezogen werden, wenn ihr diese zuvor angedroht worden sind.“

Berlin, den 15. Mai 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die bisher von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierungen bergen die erhebliche Gefahr einer von der Zivilprozessordnung nicht vorgesehenen unzulässigen Ausforschung der von einer richterlichen Anordnung betroffenen Partei insbesondere eines am Prozess unbeteiligten Dritten. Entgegen der Begründung der Bundesregierung werden die Befugnisse des Richters im Bereich der Vorlage von Urkunden nicht nur behutsam, sondern erheblich ausgeweitet. Durch das dem Richter eingeräumte Ermessen wird ihm die Möglichkeit gegeben, in weit stärkerem Maße als bisher Ausforschungsanträgen nachzugeben.

Dieses gilt insbesondere im Lichte der Hauptkonzeption des Gesetzentwurfs, das Verfahren in der 1. Instanz zu intensivieren und dort – wenn möglich – auch zu beenden.

Eines der Hauptanliegen des Gesetzentwurfs zur Reform des Zivilprozesses ist es nämlich ausdrücklich, bereits in der 1. Instanz sämtlichen Sachvortrag von den Parteien zu erlangen. Hiermit steht unmittelbar in Verknüpfung die mit dem Tatsachenvortrag verbundene Frage des Beweises der Tatsache.

Eine solche Veränderung des zivilrechtlichen Verfahrens gilt es zu verhindern.

Der Änderungsantrag hingegen ermöglicht eine klare Distanzierung von jeglichen Bestrebungen sich im amerikanischen Discovery-Verfahren anzunähern.

Er verhindert auch, dass der zukünftige Streit über die Frage erfolgen wird, inwieweit durch Vorlage von Urkunden Vertraulichkeitsbereiche von Verfahrensbeteiligten betroffen sind oder nicht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333